

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und anderen Unternehmensformen (B2B).

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten ausschliesslich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von unseren AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere AVB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Käufer bis zur Geltung einer neueren Fassung unserer AVB.
- 1.3. Individualvertragliche Ergänzungen und Abweichungen zu diesen AVB sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam.
- 1.4. Die in diesen AVB verwendeten Begriffe „Verkäufer“, „wir“, „uns“ bzw. „unsere“ etc. beziehen sich auf die FUCHS SWISS LUBRICANTS AG.

2. Angebots- und Auftragserteilung

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Erstaufträge gelten nur dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt oder ausgeführt wurden. Anschlussvereinbarungen erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung Gültigkeit.

3. Rücktritt vom Vertrag, Höhere Gewalt

- 3.1. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen gegenüber auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Kündigungsrechte des Verkäufers bzw. Käufers unberührt. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben ebenfalls unberührt.
- 3.2. Im Falle eines von aussen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden und auch durch die äusserste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses, wie z.B. der Einhaltung von Gesetzen, Rechtsakten, Vorschriften, Anordnungen, Verordnungen, Richtlinien, Aufforderungen oder Handlungen von Regierungen, oder durch eine Behörde, die durch oder aufgrund eines Regierungsakts geschaffen wurde, oder durch eine Person, die vorgibt, in diesem Sinne zu handeln, oder infolge von Naturereignissen, Krieg, Terror, Sabotage, Arbeitskämpfen, Rohstoff- und Energiemangel, Nicht- bzw. nicht ausreichende Belieferung durch Vorlieferanten, Transport- und Beladungsstörungen, Produktionsstörungen, Störungen durch Cyber-Attacken, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien, Pandemien oder hoheitlichen Verfügungen („Höhere Gewalt“), sind die Parteien für dessen Dauer und im Umfang von dessen Wirkung von Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, sich im

Rahmen des Zumutbaren unverzüglich gegenseitig schriftlich zu informieren. Soweit wir von der Lieferpflicht frei werden, gewähren wir etwa erbrachte Vorleistungen des Käufers zurück.

- 3.3. Soweit die Einschränkung durch Höhere Gewalt länger als drei Monate andauert, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Haftung

- 4.1. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, ist jede weitergehende Haftung von uns, insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Substitute und Hilfspersonen, ausgeschlossen. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 4.2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Mengenfeststellung

Die Lieferung einschliesslich des Gefahrübergangs erfolgt FCA (INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung), sofern nichts anderes in diesen AVB oder sonst vereinbart wurde. Verzögern sich Versand und/oder Zustellung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen oder kommt der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr in diesen Fällen mit dem Annahmeverzug auf den Käufer über. Die Warenmenge wird von uns festgestellt. Sie wird der Preisberechnung zugrunde gelegt.

6. Umschliessungen (Leih- und Käufer-Gebinde), Strassen tankwagen

- 6.1. Leihgebinde, die bis 90 Tage kostenfrei beigestellt werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen anderweitig nicht benutzt werden und sind zum Ablauf der vereinbarten Zeit, spätestens 90 Tage nach Überlassung („Ende der Beistellung“) unbeschädigt einschliesslich Verschraubungen und Fasshähnen restentleert, frachtfrei an unser Lager zurückzusenden. Restentleert bedeutet bei Leihgebinden das Vorhandensein einer Restmenge von max. 1% der ursprünglichen Füllmenge. Bei nicht ordnungsgemässer Restentleerung hat der Käufer die hieraus entstehenden Kosten zu tragen, es sei denn, der Käufer hat die nicht ordnungsgemässe Restentleerung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, uns alle während der Zeit der Beistellung entstandenen Schäden an Leihgebinden zu erstatten, auch wenn sie durch Höhere Gewalt entstehen.

Nach dem Ende der Beistellung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht zurückgegebene Leihgebinde können zum Wiederbeschaffungspreis berechnet werden, es sei denn, der Käufer hat die nicht ord-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

nungsgemässe Rückgabe nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.

- 6.2. Käufer-Gebinde (Gebinde des Käufers oder vom Käufer bei einem Dritten beschaffte Gebinde) sind in einem reinen, füllfertigen Zustand frei unserer Füllanlage anzuliefern. Wir sind nicht verpflichtet, das Käufer-Gebinde auf seine Eignung oder Sauberkeit zu prüfen. Die Verwendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Für Verunreinigungen der Ware infolge eingesandter unsauberer oder nicht geeigneter Käufer-Gebinde sind wir nicht verantwortlich.
- 6.3. Bei Lieferung im Strassentankwagen hat der Käufer für unverzügliche Abnahmebereitschaft zu sorgen. Er haftet uns für alle aus einer verzögerten Entleerung des Strassentankwagens entstehenden Kosten und Schäden, es sei denn, er hat die verzögerte Entleerung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- Falls der Käufer die bestellte Ware nicht vollständig abnimmt, so werden ihm die aufgewendeten Frachtkosten für An- und Abtransport der Rückstände in Rechnung gestellt, es sei denn, er hat die nicht vollständige Abnahme nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.

7. Qualitätsangabe, Genehmigungen

- 7.1. Analysedaten und Angaben von sonstigen Qualitätsmerkmalen entsprechen nach bestem Wissen dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse und unserer Entwicklung. Muster und Proben, die dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden, sind nur annähernd massgebend und entsprechen nur der derzeitigen durchschnittlichen Beschaffenheit der Ware. Werden auf Grundlage der Muster und Proben bestimmte Parameter in den Produktspezifikationen, Datenblättern oder in anderen Vertragsunterlagen aufgeführt, sind diese verbindlich und abschliessend. Sie sind selbst dann abschliessend, wenn die Muster oder Proben über die in den Produktspezifikationen, Datenblättern und anderen Vertragsunterlagen aufgeführten Parameter hinaus weitere Parameter aufweisen.
- 7.2. Der Käufer ist für die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften verantwortlich im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Lagerung und der Nutzung der Ware nach Übergabe. Wir sind dem Käufer gegenüber nicht zur Einholung behördlicher Genehmigungen verpflichtet.

8. Mängelansprüche

- 8.1. Wenn und soweit die Parteien für die Ware (i) eine Vereinbarung über die Beschaffenheit getroffen haben oder (ii) nach dem Vertrag die Eignung für eine bestimmte Verwendung vorausgesetzt wurde oder (iii) die Parteien eine Vereinbarung hinsichtlich der Übergabe von Anleitungen oder Zubehör getroffen haben, so ist die Ware ausschliesslich dann mangelhaft, wenn und soweit diese Vereinbarungen oder Eignung nicht erfüllt werden. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören Vereinbarungen über Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität oder sonstige Merkmale der Ware; als vereinbart gelten in die in der Produktinformation der jeweiligen

Ware enthaltenen Angaben. Andere Verwendungseignungen, Beschaffenheiten, anderes Zubehör oder andere Anleitungen schulden wir nicht und sichern solche auch nicht zu. Insbesondere schulden wir nicht und sichern auch nicht zu, dass sich die Ware für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich sind.

- 8.2. Mängel, d.h. Rechts- oder Sachmängel, Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferung sowie das Fehlen einer unter Umständen von uns garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung oder Leistung (Mängel), sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage, nach Ablieferung der Ware, schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei üblicher Eingangsprüfung nicht erkennbare Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte gegen den Transportführer zu sorgen. Bei Beschaffenheitsrügen ist unverzüglich ein Muster in ausreichender Menge einzusenden, die Restbestände im Originalgebinde, ggf. auch im Gebrauch befindliche Waren sind sicherzustellen und gesondert zu lagern. Dem Verkäufer ist die Möglichkeit zu geben, alle notwendigen Massnahmen zur Prüfung der Beanstandung an Ort und Stelle vorzunehmen.
- 8.3. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel entweder zu beseitigen (Nachbesserung) oder dem Käufer eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung). Im Falle des Fehlschlagens oder Unzumutbarkeit der Nachbesserung oder Nacherfüllung für den Käufer kann er entweder vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadens- oder Aufwendersatz verlangen.
- 8.4. Der Käufer muss die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den Produktinformationen, technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen zu der einzelnen Ware einhalten, insbesondere Wartungen ordnungsgemäss durchführen und nachweisen und empfohlene Komponenten verwenden. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen.
- 8.5. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Waren entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware.
- ## 9. Dienstleistungen
- 9.1. Soweit wir Dienst- bzw. Beratungsleistungen erbringen, Auskünfte oder Freigaben erteilen oder Empfehlungen abgeben, erfolgen diese auf der Grundlage der vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen, Muster oder Versuchsreihen, nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik sowie stets nach unserem besten Wissen. Dienst- bzw. Beratungsleistungen, Auskünfte, Freigaben und Empfehlungen beziehen sich ausschliesslich auf die vom Käufer benannte anlagen- bzw. gerätespezifische Verwendung.
- 9.2. Der Käufer wird uns die erforderlichen Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Wir überprüfen nicht

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der uns von Seiten des Käufers oder Dritter zur Verfügung gestellten Daten. Etwaige, durch Verletzung dieser Informations- und Mitwirkungspflichten entstehende Mehrkosten hat der Käufer zu tragen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- 9.3. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 9.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Hinweise, Anweisungen und Vorgaben in etwaigen Freigabe-, Prüf- oder sonstigen Protokollen und sonstigen die Ware betreffenden Unterlagen zu beachten, insbesondere darf er die Ware nur für die An-lagen bzw. Geräte verwenden, auf die sich die Dienst- bzw. Beratungsleistung, Auskunft, Freigabe oder Empfehlung bezieht.

10. Nicht genehmigte Nutzung

- 10.1. Unsere Waren dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht in Luft-/Raumfahrzeugen bzw. Teilen da-von verwendet werden, soweit unsere Waren nicht vor jeglicher Inbetriebnahme des Luft-/Raumfahrzeugs vollständig wieder entfernt werden.
- 10.2. Unsere Waren dürfen nicht im Zusammenhang mit dem Primärkreislauf im Bereich der Kernenergie verwendet werden.
- 10.3. Im Falle einer Verwendung entgegen den Vorgaben nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 hat der Käufer der Ware uns unverzüglich und vollumfänglich von jeglichen hieraus entstehenden Schäden sowie damit zusammenhängenden Aufwendungen (einschliesslich Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, es sei denn, der Käufer hat die Verwendung entgegen den Vorgaben nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.

11. Preise

- 11.1. Falls nicht ein Preis als Festpreis vereinbart worden ist, erfolgt die Berechnung grundsätzlich nach unseren am Bestelltag gültigen Preisen.
- 11.2. Offerten gelten – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird – jeweils für 30 Tage.
- 11.3. Für Lieferungen gelten für sämtliche Preise FCA (Frei Frachtführer; engl. Free Carrier; INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung), soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 11.4. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, Zollabfertigungen vorzunehmen und ausserhalb des Landes, in dem wir unseren Sitz haben, anfallende Abgaben, Gebühren, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben zu erklären und zu tragen. Wir halten nur die am uns bekannten Lieferort geltenden Gewichts- und Masssysteme, Verpackungs-, Etikettierungs- oder sonstige Kennzeichnungsvorschriften ein.
- 11.5. Sämtliche Preise sind Nettopreise unter Ausschluss der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird sie mit dem jeweils gültigen Satz gesondert berechnet.

12. Zahlung

- 12.1. In der Schweiz sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto zu leisten. Wir behalten uns vorrangig für das Ausland abweichende Zahlungsbedingungen vor.
- 12.2. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 12.3. Die Verrechnung gegen uns ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderungen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen uns ist nur zulässig mit Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis.
- 12.4. Nur mit Inkasso-Vollmacht von uns ausgestattete Beauftragte sind zum Einzug von Rechnungsbeträgen berechtigt.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Wir sind berechtigt, nach eigenem Ermessen einen Eintrag in das Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Käufers vorzunehmen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist der Käufer daher nicht berechtigt, über die Ware ausserhalb seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes zu verfügen, sie an Dritte zu verpfänden, oder auch nur sicherungsweise zu übereignen. Der Käufer tritt die Kaufpreisforderung, die er durch die Veräusserung von Waren erlangt, die noch in unserem Eigentum stehen, zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig oder ungültig sein sollte, weist der Käufer hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten.
- 13.2. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber uns vertragsgemäss nachkommt. Wenn der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind gesondert aufzubewahren.
- 13.3. Be- oder verarbeitet der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so nimmt er die Be- oder Verarbeitung für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu den im Übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Sofern der Käufer durch Gesetz Alleineigentum an der Sache erwirbt, räumt er uns bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an der neuen Sache ein und verpflichtet sich, diese Sache unentgeltlich für uns zu verwahren. Abs. 1 und Abs. 2 finden dabei sinngemässe Anwendung.
- 13.4. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Käufers insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

14. Exportkontrollen und Embargo

- 14.1. Es ist dem Käufer bekannt, dass alle unter die Bestimmungen dieser AVB fallenden Produkte den Exportkontrollbestimmungen (insbesondere einschliesslich etwaig geltender Embargo- oder Wirtschaftssanktionen) des jeweiligen Ausfuhrlandes sowie gegebenenfalls der USA unterliegen können.
- 14.2. Im Falle einer Wiederausfuhr des Produkts durch den Käufer, trägt dieser die rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemässe Klassifizierung des Produkts gemäss den Exportbestimmungen sowie die Beschaffung aller erforderlichen Ausfuhrerlaubnisse.
- 14.3. Der Käufer darf die Ware (einschliesslich technischer Unterstützung und Dienstleistungen in Bezug auf solche Waren, „Services“) weder direkt noch indirekt nach oder für die Verwendung in sanktionierten Staaten, durch sanktionierte Organisationen oder Personen, insbesondere Russland, Belarus, den Gebieten Krim, Donezk, Luhansk sowie etwaige weitere selbsternannte Republiken auf dem Gebiet der Ukraine verkaufen oder re-exportieren. Im Falle eines Verstopfes sind wir berechtigt, (i) die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu beenden, (ii) weitere Lieferungen von Waren (einschliesslich Bereitstellung von Services) mit sofortiger Wirkung einzustellen, und/oder (iii) jegliche anderen angemessenen Abhilfemassnahmen (einschliesslich Ersatz von Schäden und Aufwendungen) geltend zu machen.

15. Abtretung

Rechte und Forderungen dürfen vom Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abgetreten werden.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Alle einander zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich von Angebotsunterlagen) sind Dritten gegenüber, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, geheim zu halten, und dürfen im Betrieb der empfangenden Partei nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendigerweise herangezogen werden müssen und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind (allgemeine Vertraulichkeitspflichten in Arbeitsverträgen u.Ä. sind ausreichend). Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Zeit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer sowie für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der offenlegenden Partei in Textform (d.h. in einer durch Text nachweisbaren Form) dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmässig verwendet werden. Auf Anforderung sind alle von der offenlegenden Partei stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an diese zurückzugeben oder zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind automatisch erstellte

Backup-Dateien und soweit die empfangende Partei aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen zur Aufbewahrung verpflichtet ist, vorausgesetzt, die empfangende Partei wird diese Informationen gemäss den vorgenannten Regelungen zeitlich unbefristet vertraulich behandeln und nicht nutzen.

- 16.2. Die in Absatz 1 genannten Informationen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte (einschliesslich Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie z.B. Patenten, Geschmacksmustern, Marken etc.) an solchen Informationen vor.

17. Datenschutz

- 17.1. Die Parteien sind verpflichtet, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz („DSG“), in Ausführung des Vertrags einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 17.2. Die Parteien bearbeiten die erhaltenen Personendaten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschliesslich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch angemessene Sicherheitsmassnahmen schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die Personendaten zu löschen, sobald deren Bearbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Weitere Informationen dazu, wie wir Personendaten bearbeiten, sind in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite enthalten.
- 17.3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei Personendaten im Auftrag bearbeiten, werden der Käufer und wir hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung nach Art. 9 DSGVO schliessen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 18.1. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.2. Ordentlicher Gerichtsstand ist unser Sitz in der Schweiz. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Käufer auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 18.3. Erfüllungsort für die Lieferung ist jeweils der Ort, an dem die Ware auftragsgemäss zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Sitz in der Schweiz.

19. Sprache

Diese AVB stehen in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung. Im Falle von Abweichungen hat die deutsche Version der AVB Vorrang.